

III. Schutzmassnahmen im Fahrunterricht mit Motorrädern/Motorrad-Prüfungen

Für den praktischen Fahrunterricht mit Motorrädern werden nachfolgende besonderen Schutzmassnahmen umgesetzt:

- Bei Gruppenunterricht wird der Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden während der gesamten Kursdauer eingehalten.

Der Fahrlehrer/-in resp. der Kursleiter/-in macht die Kunden/-innen (Fahrschüler/-innen) vor Beginn des praktischen Fahrunterrichts (Begrüssung) auf die geltenden Abstandsregeln aufmerksam.

- Fahrschüler/-innen können vom Sozium aus begleitet werden, sofern diese einen Helm mit Visier oder eine Hygienemaske tragen.
- Allfällige Sprechfunksets sind vor Beginn des Fahrunterrichts zu desinfizieren. Sie sind ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an weitere Teilnehmer/-innen weitergereicht werden.
- Bei technischen Problemen (Störungen oder Defekten usw.) ist dem betroffenen Fahrschüler/-in in jedem Fall ein neues, desinfiziertes Sprechfunkset zu übergeben.
- Für die praktische Grundschulung (PGS) für Motorrad-Fahrschüler/-innen (Art. 19 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV) werden dieselben Bestimmungen wie für den Fahrunterricht auf Motorrädern angewandt und entsprechende Schutzmassnahmen getroffen.